

Satzung der Fritzlärer Karnevalsgesellschaft Närrische Elf e. V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fritzlärer Karnevalsgesellschaft Närrische Elf e.V.“ abgekürzt FKG Närrische Elf e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 655 beim Amtsgericht Fritzlär eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Fritzlär.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die FKG Närrische Elf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, hier des Karnevals. Der Satzungszweck der FKG Närrische Elf e.V. wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des örtlichen Kultur- und Gemeinschaftslebens.
2. Die Aufgaben sind:
 - Pflege des Karnevals auf der traditionellen Grundlage.
 - Kontaktpflege zu allen Fritzlärer Vereinen.
 - Förderung des Schrifttums über das Brauchtum des Karnevals, Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Medien.
 - Gestaltung, Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und trägt dadurch zum Kulturleben der Stadt Fritzlär bei.
 - Förderung und Durchführung von kulturellen Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks.
 - Förderung der Jugendarbeit des Vereins.
 - Förderung der Kameradschaft und Freundschaft aller Mitglieder untereinander.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die FKG Närrische Elf e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der FKG Närrische Elf e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FKG Närrische Elf e.V.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres vorgelegt werden.
9. Näheres regelt der Vorstand des Vereins in der Vereinsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist bis zum 30.11 des Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben.
2. Die nähere Ausgestaltung wird in der Vereinsordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied muss sich sowohl im Verein als auch außerhalb loyal verhalten und darf nicht gegen Vereinszwecke verstoßen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen der FKG Närrischen Elf e.V. anzuerkennen, die Beschlüsse zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der FKG Närrischen Elf e.V. mitzuwirken.

§ 6 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Präsidenten*in und ersten Vorsitzenden
 - dem/der ersten Vizepräsidenten*in und zweiten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vizepräsidenten*in und zweiten Vorsitzenden
 - Kassierer*in
 - Schriftführer*in
2. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind die in §7.1 genannten Personen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter bei §7.1 in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bericht des/der Kassierers/in
 - Bericht des Jugend- und Tanzsportwart*in
 - Prüfbericht der Kassenprüfer*innen
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Protokollführer*in ist der/die Schriftführer*in, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den*die Protokollführer*in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Fritzlar oder digital.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß nach § 9 einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der zweiten Vorsitzenden geleitet, sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die anderen Abstimmungen können in offener Abstimmung gewählt werden. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eine der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 11 Kassenführung

1. Der/Die Kassierer*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern*innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Ordnungen

- Zur Verbesserung der Vereinsarbeit und der Regelung der Vereinsarbeit arbeitet der Verein mit einer Vereinsordnung. Diese wird in verschiedene Teilordnungen unterteilt. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fritzlar die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Die Übermittlung von Daten erfolgt auf Anforderung an die unter § 9 der Vereinsordnung genannten Verbände und Vereine.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie Sperrung und Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, Schaukasten, Vereinszeitung sowie elektronischen Medien zu.
5. Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes der FKG Närrische Elf e.V. wird in der Vereinsordnung geregelt.

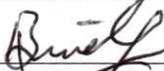
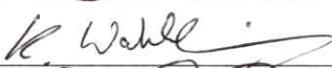
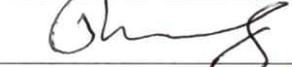
§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Fritzlarn.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzungsänderung der FKG Närrische Elf e.V. tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Vorlage beim Amtsgericht Fritzlarn, Vereinsregister Nr. 655 In Kraft.
2. Die Gemeinnützigkeit wurde beantragt.

Fritzlarn, der 13.04.2024

Unterschriften aus dem geschäftsführenden Vorstand der FKG Närrischen Elf e.V. und der Protokollunterzeichner	
Vollständiger Name, Funktion	Unterschrift
Kevin Wiesemann, Kassiere	
Stefan Bischof 1. Vorsitzender	
Thomas Kraus 2. Vorsitzender	
Kevin Wathling, 2. Vorsitzender	
Dietmar Decker Elferrat	
Karl-Hinz Bischof, Elferrat	
Thomas Vaut Schriftführung	Thomas Vaut